



Vogelschutz. *Protection des oiseaux.*



— Eine Gefährdung der Reservationen ?

Wie schon in der letzten Nummer (S. 10) berichtet wurde, ist im Kanton Bern durch das Obergericht ein Urteil gefällt worden, das zum Aufsehen mahnt und das die schwersten Folgen für alle Naturschutzbestrebungen zeitigen müsste, wenn es „Schule machen“ sollte.

Wir wollen in aller Kürze nur die Tatsachen anführen und uns ausführlicher Kommentare enthalten.

In der „Verordnung des Regierungsrates des Kantons Bern betreffend die Jagd für das Jahr 1923/24, vom 29. Juni 1923“ war zu lesen:

„B. Beschreibung der Bannbezirke.

Zufolge Art. 7 und 15 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz werden folgende Bannbezirke errichtet:“

(Es folgen die Beschreibungen von 24 Bannbezirken, darunter:)

„22. Bannbezirk Fanelstrand.

Grenzen; westlich der Zihlkanal und der Neuenburgersee; östlich die Strasse Zihlbrück-Gampelen-Nusshof-La Sauge; südlich die Broye.

In diesem Bannbezirk ist südwestlich der Kehrrechtsbahnlinie Gampelen-Seestrand die Jagd auf Haarwild während der allgemeinen Jagd gestattet.“

Als „allgemeine Jagd“ wird bezeichnet unter litt. „C. Jagdzeiten“ mit folgender Einleitung;

„Die Jagd im offenen Gebiet, also ausserhalb der Bannbezirke, wird wie folgt gestattet:“

Ziffer 6: „Auf alles übrige Flugwild und auf das Wild der allgemeinen Jagd vom 1. Oktober bis 29. November.“

Sodann gibt es im Kanton Bern noch eine sogenannte Winterjagd auf Haarraubwild und Schwimmvögel. Dieselbe wurde geregelt durch die „Bekanntmachung betreffend die Winterjagd pro 1923/24, vom 19. November 1923“ Nach derselben begann dieselbe am 17. Dez. 1923 und dauerte für Haarraubwild bis 31. Januar 1924 und auf Schwimmvögel bis 15. Februar 1924.

In dieser Bekanntmachung lautete die Ziffer 4:

„Als Jagdgebiet gilt nur das ausserhalb der in der Jagdverordnung vom 29. Juni 1923 beschriebenen Bannbezirken gelegene und nicht aus viehseuchenpolizeilichen Gründen geschlossene Gebiet. Die der Herbstjagd teilweise geöffneten Bannbezirke sind für die Winterjagd geschlossen. In dem unter Ziffer 12 im Abschnitt II. B. der Jagdverordnung genannten Gebiet ist die Wasserjagd auf Wildenten und Bekassinen gestattet.“

Dieser letzterwähnte, unter Ziffer 12 angeführte Bannbezirk ist derjenige von Gwatt, am Thunersee.

Wir wollen nunmehr alles Weitere übergehen und bringen einen Auszug aus einem Bericht, der im „Der Bund“ No. 427 vom 7. Oktober 1924 erschienen ist, und den Sachverhalt im ganzen richtig darstellt:

„Bannbezirk oder Vogelschutzreservation?“

„G. Die Erste Strafkammer des bernischen Obergerichtes hat am letzten Freitag ein Urteil gefällt, das in Jägerkreisen erhebliches Aufsehen erregen wird. . . . (folgt ein Auszug aus der Jagdverordnung)“

„In diesem Gebiet jagten nun zugestandenermassen auf Füchse während der Winterjagd, d. h. in der Zeit vom 17. Dezember 1923 bis 31. Januar 1924, 11 mit dem sog. Winterpatent versehene Jäger, unter ihnen der Vizepräsident der bernischen Jagdkommission.¹⁾

Sie wurden deswegen vom Gerichtspräsidenten von Erlach wegen Jagens in in einem Bannbezirk jeder zum Minimum der angedrohten Busse, 100 Franken, verurteilt. Sie erklärten sämtlich die Appellation an die Erste Strafkammer.

Sie liessen hier durch ihren Verteidiger, Herrn Fürsprecher Römer in Biel, Freisprechung beantragen und hatten ausserdem zwei Gutachten, eines von alt Nationalrat Bühlmann²⁾ und eines von Nationalrat Schüpbach, beigebracht. Ihr Standpunkt war folgender: In den früheren Jagdverordnungen sei der Bannbezirk Fanelstrand in Klammern auch als Vogelschutzrevier bezeichnet gewesen, und die Meinung der Forstdirektion sei gewesen, dass er das auch fernerhin bleiben solle. Es sei nun völlig widersinnig, in einer Vogelreservation während des Winters die Jagd auf Füchse, diese gefährlichsten Feinde der Vögel, zu verbieten.³⁾ . . . (Folgt die Anklage des Generalprokurators auf „schuldig“). . . .

„Die Erste Strafkammer aber sprach alle Angeschuldigten frei und verurteilte den Staat, den Angeschuldigten an ihre Verteidigungskosten in oberer Instanz Fr. 80.— zu bezahlen. Sie nahm, wie der Vorsitzende sagte, an, die Jagdverordnung habe den Fanelstrand eben doch nicht als Bannbezirk im Sinne des eidg. Jagdgesetzes erklären, sondern nur eine Vogelschutzreservation schaffen wollen.“

Aus langen Ausführungen des Verteidigers Hr. Fürsprecher Römer in Biel in „Der Bund“ No. 448 vom 20 Oktober 1924 seien nur folgende Sätze erwähnt:

„Des strafbaren Jagens in einem Bannbezirk macht sich nur derjenige schuldig, der in einem wirklichen Bannbezirk der Jagd obliegt. Wo es sich aber nicht um einen solchen Bannbezirk handelt, sondern um ein Schonrevier, welches unrichtiger Weise als Bannbezirk bezeichnet ist, ist der betreffende Jäger nur strafbar, wenn er seine Tätigkeit auf ein Wild gerichtet hatte, welches tatsächlich geschont werden sollte.“

Bemerkenswert bleibt die Tatsache, dass demnach event. der Jäger interpretieren kann, was der Gesetzgeber wollte oder zu tun hatte. Wir waren bisher das Umgekehrte gewohnt,

Wir lassen noch zwei Briefe folgen:

Schweizer. Gesellschaft
für Vogelkunde und Vogelschutz.

Bern u. Sempach, den 8. Oktober 1924.

Betrifft: Schongebiete.

An das Eidgenössische Departement des Innern, Bern.

Hochgeehrter Herr Bundesrat!

Das bernische Obergericht hat letzte Woche ein Urteil gefällt, das alle Interessenten des Vogelschutzes und auch des Naturschutzes stark beunruhigen muss.

In der durch die bernische Jagdverordnung pro 1923/24 ausdrücklich als „Bannbezirk“ bezeichneten Reservation für Sumpf- und Wasservögel am Fanelstrand bei Witzwil am Neuenburgersee haben im Januar 1924 elf Jäger der Fuchsjagd obgelegen. Dieselbe war der Verordnung für dieses Gebiet ausdrücklich untersagt. Vom Amtsgericht Erlach wurden deshalb die fraglichen Jäger zu je Fr. 100.— Busse und zu den Kosten des Verfahrens verurteilt. Sie appellierten. Das Obergericht kam zu dem Freispruch mit der Begründung, dass eine Vogelschutzreservation kein Banngebiet im Sinne des Bundesgesetzes für Jagd und Vogelschutz sei.

¹⁾ zugleich Präsident des kant. bern. Jägervereins. Red.

²⁾ Dr. h. c. F. Bühlmann, Sekretär der Eidg. Nationalparkkommission. Red.

³⁾ Vielleicht lesen wir Ähnliches im nächsten Jahresbericht der Nationalparkkommission, der jeweils von Herrn Dr. Bühlmann verfasst wird. Red.

Die Angeklagten beriefen sich auf ein Gutachten, das u. a. dahin lautete, die Füchse seien gefährliche Feinde der Vögel. Demnach wäre ihr Jagen in einem Vogelschutzgebiet nur von gutem. Dieser Punkt sei nicht näher erörtert, jedenfalls wurde ganz und gar nicht in Betracht gezogen, dass eine Gesellschaftsjagd von elf Teilnehmern mit ihren Hunden in einem verhältnismässig kleinen Gebiet die zu schützenden Vögel (Enten usw.) aus demselben heraus treiben muss. Ringsherum war ja dann die Wasservogeljagd zur fraglichen Zeit gestattet!

Bei Argumentationen, wie sie in diesem Fall zu Tage traten wäre ein Schongebiet (ausser den eidg. Bannbezirken) nicht mehr haltbar, wenn es den Jägern nicht passen würde. Sogar der schweiz. Nationalpark könnte z. T. von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet werden, bezw. die Jagd in ihm.

Die ganze Frage ist deshalb für alle Schützer von grosser grundsätzlicher Bedeutung. Das Urteil des bern. Obergerichtes wird wohl bei allen künftigen Fällen von Uebertretungen herangezogen werden.

Wir gestatten uns aus diesem Grunde die höfl. Frage, ob ein Schongebiet, das speziell zum Schutze bestimmter Vogelarten errichtet wird, auch dann nicht als Bannbezirk im Sinne des Art. 7, zweiter Absatz des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz, vom 24. Juni 1904, gilt, wenn es noch ausdrücklich als „Banngebiet“ bezeichnet wird. Nach bisheriger Auffassung sollte überhaupt ein formelles Jagdverbot genügen. Ein solches lag aber in dem mehrerwähnten Fall vor.

Bekanntlich bestehen in vielen Kantonen solche Schongebiete und deshalb ist die Frage eine solche von allgemein schweizerischem Interesse und berührt nicht nur die im Kanton Bern gelegenen Reservate.

Ihre gefl. Auskunftgabe verdanken wir Ihnen zum voraus bestens. Genehmigen Sie, hochgeehrter Herr Bundesrat, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Für die Schweiz. Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz.

Der Präsident: gez. A. Hess.

Der Aktuar: gez. A. Schifferli.

Eidgenössisches Departement
des Innern.

Bern, den 29. Oktober 1924.

An die Schweiz. Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz, Bern.

In Ihrem Schreiben vom 8. d. Mts. stellen Sie unter Hinweis auf das jüngst ergangene Urteil des bernischen Obergerichts i. S. Winterjagd im Bannbezirk FANELSTRAND die Anfrage, ob ein Schongebiet das speziell zum Schutze gewisser Vogelarten errichtet wird, auch dann nicht als Bannbezirk im Sinne des Art. 7, Abs. 2 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz gilt, wenn es noch ausdrücklich als Bannbezirk bezeichnet wird. Wir haben auf Ihre Anfrage folgendes zu bemerken:

Das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz sieht in Art 15 die Errichtung einer bestimmten Anzahl von Bannbezirken vor. Neben diesen eidgenössischen Bannbezirken können gemäss Art. 7, Abs. 2. l.c. noch kantonale Schonreviere geschaffen werden. Die Umschreibung des Jagdbannes in diesen Gebieten ist Sache der Kantone; sie bestimmen, inwieweit im kantonalen Schongebiet die Jagd verboten ist, auf welche Tiere, auf welches Gebiet und auf welche Zeit sich der kantonale Jagdbann erstreckt. Die von den Kantonen hierüber erlassenen Vorschriften sind selbstständiges kantonales Recht, dessen Auslegung nicht Sache der administrativen Bundesbehörde ist. Wir können daher auch im vorliegenden Fall keine Interpretation über den Umfang des für das kantonale Schonrevier Fanelstrand geltenden Jagdbannes geben.

Mit vollkommener Hochachtung

Das Departement des Innern:
gez. Chuard.

Wenn eine administrative Aufsichtsbehörde nichts tun kann, so wird man in einem künftigen Fall an eine Gerichtsbehörde gelangen müssen, die über einem kantonalen Obergericht steht. Wege werden sich dazu finden. Wir hoffen und glauben vorläufig, dass es sich in diesem Fall darum handelte für einmal die betreffenden Jäger freizukriegen und dass eine Wiederholung unterbleibt.